

2371/AB XX.GP

der parlamentarischen Anfrage Nr. 2459/J
der Abgeordneten Kier und PartnerInnen
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend ausbleibende Stellungnahmen von RessortleiterInnen zu
Mängelbehebungen der Arbeitsinspektion im Bundesbedienstetenschutz
Die Abgeordneten stellen an mich folgende Fragen:

Frage 1 :

Sind Sie der Ansicht, daß im Falle ausbleibender Stellungnahmen zu Beanstandungen der Arbeitsinspektion eine rechtswidrige Säumigkeit seitens der betroffenen RessortleiterInnen in Ausübung ihrer Dienstaufsicht und Leitungsfunktion in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen (Ministeverantwortlichkeit) vorliegt?

a) Wenn nein, warum nicht?

b) Wenn ja, wie gedenken Sie für eine verbesserte Disziplin der zuständigen Beamten im Interesse der Sicherung des ArbeitnehmerInnenschutzes im öffentlichen Dienst zu sorgen?

ANTWORT

Das Bundesbediensteten-Schutzgesetz sieht in § 8 Abs.1 vor, daß die Leiter der Zentralstellen zu den vom Arbeitsinspektorat mitgeteilten Beanstandungen oder empfohlenen Maßnahmen ehestmöglich Stellung zu nehmen haben.

Das Ausbleiben von Stellungnahmen der Ressortleiter entspricht zweifellos nicht diesem gesetzlichen Auftrag. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß in Einzelfällen - insbesondere bei aufwendigen Maßnahmen - die Stellungnahmen erst verspätet beim Arbeitsinspektorat eintreffen (nach Redaktionsschluß) und dann nicht mehr im Bericht an den Nationalrat berücksichtigt werden können.

Von seiten meines Ressorts ist es jedoch nicht möglich, für eine von Ihnen reklamierte Verbesserung der Disziplin der zuständigen Beamten in anderen Ressort zu sorgen. Dies ist alleinige Aufgabe der zuständigen LeiterInnen der jeweiligen Zentralstellen.

Frage2:

Werden Sie dafür sorgen, daß nicht eingelangte Stellungnahmen künftig seitens der Arbeitsinspektion bzw, Ihres Ressorts eingefordert und im Arbeitsinspekionsbericht des Folgejahres nachgereicht werden?

ANTWORT

Bei Ausbleiben von Stellungnahmen zu einzelnen Beanstandungspunkten werden von seiten der Arbeitsinspektorate nach angemessener Frist die Leiter der Zentralstellen an ihre Verpflichtung zur Stellungnahme schriftlich erinnert. Auch im Zuge der Zusammenfassung der Berichte (§ 9 Abs. 2 BSG) wird den Leitern der Zentralstellen vor Fertigstellung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zu ergänzenden Stellungnahmen gegeben. Der Zeitraum, der zwischen dem Ende eines Berichtsjahres und der Befassung der Zentralstellen mit dem Entwurf des Tätigkeitsberichtes liegt, beträgt ein Jahr, Ich bin der Auffassung, daß dieser Zeitraum im Normalfall ausreicht.

Eine Verfolgung offener Stellungnahmen im Tätigkeitsbericht über diesen Zeitraum hinaus würde den Rahmen, den das BSG vorgibt, sprengen, da lediglich die Vorlage eines Berichtes über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete des Bundesbediensteten-schutzes über ein Kalenderjahr vorgesehen ist.

Frage 3:

Die Arbeitsinspektion weist im Vorwort ihres Berichtes für 1994 darauf hin, daß eine rasche Beseitigung kostenintensiver Mängel zumeist aufgrund der budgetären Situation der einzelnen Ressorts nicht möglich sei. Im Falle des Gendarmeriepostens Absdorf beispielsweise mußte laut Stellungnahme des zuständigen Ressortleiters für die Erneuerung einer Klobbrille und die Reparatur der defekten Wasserspülung jedoch erst ein Kostenvoranschlag eingeholt werden.

Da Sanierungen dieser Art kaum als kostenintensive Mängel bezeichnet werden können, werden Sie sich für entbürokratisierende Maßnahmen zur raschen Beseitigung arbeits-schutzrechtlicher Mängel einsetzen?

ANTWORT

Die von Ihnen gewünschten entbürokratisierenden Maßnahmen bin ich in meinem Ressort selbstverständlich bereit zu unterstützen, möchte aber darauf hinweisen, daß derartige Maßnahmen in den anderen Ressorts von den jeweiligen Ressortleitern zu treffen wären. In meinem Ressort müssen schriftliche Kostenvoranschläge aufgrund interner Richtlinien erst ab der Betragsgrenze von 1 0.000,-- S eingeholt werden.

Frage4:

Die im Arbeitsinspekionsbericht festgehaltenen Beanstandungen sind mangels rascher Behebung mit einem dauerhaften Risiko für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst verbunden. Sind Sie sich bewußt, daß bei Verletzung von Verpflichtungen betreffend den Sicherheits- und Gesundheitsschutz zivil- und strafrechtliche Haftungen an Sie als letztverantwortliches Regierungsmittel gerichtet werden können?

ANTWORT

Die von Ihnen angesprochene Verantwortung für die Beseitigung sicherheitstechnischer Mängel in meinem Ressort ist mir bewußt, Für andere Dienststellen des Bundes treffen die zuständigen Leiter der Zentralstellen die notwendigen Maßnahmen.

Frage 5:

In der Privatwirtschaft werden festgestellte arbeitsschutzrechtliche Mängel mit zum Teil hohen Geldstrafen geahndet, wohingegen für den öffentlichen Bereich keinerlei Sanktionierungen vorgesehen sind. Sehen Sie darin nicht eine eklatante Ungleichbehandlung von privater und öffentlicher Hand einerseits sowie eine unzumutbare Schlechterstellung der öffentlichen Bediensteten andererseits, was deren Gesundheits- und Sicherheitsschutz betrifft?

ANTWORT

Ich bin nicht Ihrer Auffassung, daß eine Schlechterstellung der Bundesbediensteten von der Frage abhängig gemacht werden kann, ob mit Geldstrafen vorzugehen ist. Ich meine, daß die Kontrollrechte des Nationalrates für diesen Bereich der Ministeverantwortlichkeit ausreichend sind.

Frage 6:

Werden Sie aus der aufgezeigten Situation Konsequenzen ziehen und von der Arbeitsinspektion beanstandeten Mängel mit Fristen zur Sanierung kombinieren sowie sich dafür

einsetzen, daß künftig auch im privatwirtschaftlichen Bereich derartige Fristen vorgesehen werden, sollte dies die finanzielle Lage eines konkreten Betriebes (vorübergehend) erforderlich machen?

ANTWORT

Zufolge der Ende 1995 erfolgen Novellierung des Arbeitsinspektionsgesetzes hat die Arbeitsinspektion für die Behebung von Mängeln angemessene Fristen vorzuschreiben. Die Länge dieser Fristen hat sich an der technischen Machbarkeit der erforderlich zu setzenden Maßnahmen für die Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu orientieren. Die von Ihnen gewünschte Fristsetzung unter Berücksichtigung vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Betrieben ist nicht vorgesehen und wird auch von meinem Ressort als nicht durchführbar erachtet. Überdies wäre eine derartige Regelung EU-widrig, da in der Richtlinie des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) in den Erwägungen festgehalten ist, daß die Verbesserung der Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Zielsetzungen darstellen, die keinen rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden dürfen,

Es ist jedoch nicht so, daß in den Arbeitnehmerschutzvorschriften für die Privatwirtschaft keinerlei Rücksicht auf wirtschaftliche Überlegungen genommen wird. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) Ausnahmen von Verordnungen zuläßt, wenn wichtige Gründe vorliegen und der Arbeitnehmerschutz nicht beeinträchtigt wird. Selbstverständlich sind auch wirtschaftliche Gründe wichtige Gründe im Sinne des ASchG. Des weiteren soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß für namhafte Bereiche des Arbeitnehmerschutzes, wie zB für Arbeitsstätten, Übergangsregelungen für bereits bestehende Betriebe vorgesehen sind, wobei die Gestaltung dieser Übergangsregelungen nicht zuletzt unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte erfolgt ist. Aber auch in einzelnen Bestimmungen des ASchG wird auf wirtschaftliche Überlegungen abgestellt. Als Beispiel hierfür die Bestimmung, wonach ein Ersatz oder Verbot von bestimmten gefährlichen Arbeitsstoffen nur durchzuführen ist, wenn der dabei zu betreibende Aufwand vertretbar ist.